
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Olfen

vom 13.12.1988

inkl. 1. Änderung vom 17.03.1994

inkl. 2. Änderung vom 22.06.1997

inkl. 3. Änderung vom 20.06.2007

§1

Allgemeine Bedingungen

- (1) Nach diesen Richtlinien können nur die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Olfen tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften gefördert werden, soweit sie Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 (3) KJHG sind oder als solcher nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG anerkannt sind.

Weiterhin werden anerkannte Träger, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Olfen haben und an deren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Olfen teilnehmen, gefördert.

- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Für die Antragstellung sind die bei der Stadt Olfen vorgehaltenen Antragsformulare zu verwenden. Die/Der Antragsteller/in kann sich bei der Stadt Olfen beraten lassen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben. Vor Beginn einer Maßnahme muss die Finanzierung gesichert sein. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Die gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Zuschussmitteln der Jugendarbeit nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen. Ebenso ist grundsätzlich ausgeschlossen eine Nachfinanzierung der jeweiligen Maßnahme.

-
- (5) Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie
- a) unvollständig ausgefüllt sind oder
 - b) notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und diese auch nicht rechtzeitig nachgereicht werden.
- (6) Die/Der Antragsteller/in ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, die für die Zuschussbewilligung bedeutend sind,
 - b) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als 6 Monate zurückgestellt wird,
 - c) der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach diesen Richtlinien festgesetzten Frist vorgelegt wird,
 - d) die im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - e) die Regelungen dieser Richtlinien nicht beachtet werden,
 - f) die Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt werden.
- (7) Außer dem zurückzuzahlenden Betrag können Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Angleichung an den Landesjugendplan mit dem Zinssatz 6 % berechnet werden.
- Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht.
- (8) Die Stadt Olfen behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse vor.
- (9) Die/Der Antragsteller/in ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Olfen vorzulegen.
- (10) Diese Richtlinien treten am 01.01.1989 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

§2

Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten

(1) Förderabsicht

Die Stadt Olfen fördert Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen, die von Jugendverbänden oder anderen Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt

werden. Die Teilnehmer/innen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb der Gruppe zu sammeln, um sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

(2) Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 1,75 € je Tag und Teilnehmer/in. Die/Der Antragsteller/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zuschuss dem betroffenen Personenkreis in voller Höhe zugute kommt. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten je als 1 Tag.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Olfen wohnen. Von dieser Altersbegrenzung ausgenommen sind Jugendliche ohne festes Einkommen (Auszubildende, Schüler/innen, Studentinnen und Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Behinderte; dieser Personenkreis kann bis zum 25. Lebensjahr gefördert werden). Die Altersbegrenzung gilt nicht für Leiter der Maßnahme.
- b) Die Maßnahme muss eine Gruppenstärke von mindestens 6 Kindern bzw. Jugendlichen umfassen, darf nicht von kommerziellen Reiseveranstaltern oder Reisebüros erfolgen (es sei denn, ausschließlich aus Gründen nachweisbarer Reduzierung der Fahrtkosten) und nicht weniger als 3 Tage dauern. Außerdem darf die Maßnahme sich nicht zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf An- und Abfahrt erstrecken.
- c) Auf je angefangene 8 Teilnehmer/innen ist ein/e Leiter/in zuschussberechtigt. Dabei ist sicherzustellen, dass bei Maßnahmen unter Beteiligung von Jungen und Mädchen männliche und weibliche Betreuer/innen entsprechend zur Verfügung stehen. In begründeten Ausnahmefällen (Maßnahmen mit behinderten Teilnehmern) kann die Zahl der Betreuer/innen erhöht werden.
- d) Die als verantwortliche/r Leiter/in eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt, die übrigen Leiter/innen sollen 18, dürfen jedoch nicht jünger als 16 Jahre alt sein.
- e) Der Träger der Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Teilnehmer/innen ausreichender Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) besteht.
- f) Bei Zeltlagern muss der Zeltplatz den gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Belange des Umweltschutzes sind zu beachten.
- g) Bei Maßnahmen in Jugendherbergen, Jugendferienheimen u. ä. ist die Belegungszusage des Hauses vor Beginn der Maßnahme der Stadt Olfen vorzulegen.

(4) Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Der förmliche Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Olfen einzureichen. Später eingehenden Anträgen kann entsprochen werden, soweit Mittel noch zur Verfügung stehen.
- b) Die Bewilligung des Zuschusses durch die Stadt Olfen erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 70 %.

(5) Verwendungsnachweis und Abrechnungsverfahren

- a) Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Olfen vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist die Teilnehmerliste beizufügen. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 18 Jahren ist der jeweilige Beruf (Auszubildende/r, Schüler/in, Student/in, Wehrpflichtige/r, Zivildienstleistende/r) anzugeben.
- b) Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Änderungen gegenüber der Antragstellung (Teilnehmerzahl, Dauer der Maßnahme) sind zu berücksichtigen. Danach erfolgt die Auszahlung des Restbetrages.

§3

Zuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungen

(1) Förderungsabsicht

Die Stadt Olfen fördert Veranstaltungen, bei denen Begegnungen mit jungen Menschen anderer Länder stattfinden. Ziel der Veranstaltung muss sein, Kenntnisse über das andere Volk, seine politische und soziale Lage sowie seine Geschichte und Kultur zu vermitteln. Darüber hinaus soll das Gefühl der Mitverantwortung geweckt bzw. vertieft werden für eine internationale Verständigung als Voraussetzung für die Erhaltung eines dauerhaften Friedens.

(2) Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 1,75 € je Tag und Teilnehmer/in.

Bei internationaler Jugendbegegnung in Olfen erfolgt die Bezuschussung ausschließlich zu Gunsten der ausländischen Teilnehmer/innen. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 10 - 25 Jahren. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Leiter/innen.
- b) Die Begegnung muss mindestens 4 Tage dauern und darf keinen rein touristischen Charakter haben. Im Übrigen gilt Ziff. II 3.2 der Richtlinien entsprechend.
- c) Die Bewilligungsfähigkeit von Bundes-, Landes- bzw. Kreismitteln ist Voraussetzung für die Förderung durch die Stadt Olfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur oder des Rates der Stadt Olfen.
- d) Es wird erwartet, dass nach einem Besuch im Ausland ein Gegenbesuch im Inland folgt. Im Übrigen gelten die Regelungen des §2 (3) b - g.

(4) Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der förmliche Antrag ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Olfen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen.

- a) das mit dem ausländischen Partner abgestimmte Programm,
- b) Kosten- und Finanzierungsplan,
- c) Bescheid über Bundes-, Landes- bzw. Kreismittel (s. Ziff. 3.4).

Die Stadt Olfen kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern.

Im Übrigen gilt die Regelung des §2 (4) b der Richtlinien entsprechend.

(5) Verwendungsnachweis und Abrechnungsverfahren

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen. Im Übrigen gelten die Regelungen zu §2 (5) dieser Richtlinien entsprechend.

§4

Zuschüsse für die offene Kinder- und Jugendarbeit

(1) Förderabsicht

Die Stadt Olfen fördert anrechenbare Betriebskosten von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, die Kontinuität der offenen Kinder und Jugendarbeit zu gewährleisten.

(2) Förderhöhe

Die offene Jugendarbeit wird statt bisher mit 30 % insgesamt mit 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Der erhöhte Zuschussbetrag wird den Kirchengemeinden zur einvernehmlichen Aufteilung gewährt.

(3) Fördervoraussetzungen

- a) Gefördert werden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit deren Angebote pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen.
- b) Die Bewilligung von Landes- und Kreismitteln ist Voraussetzung für die Förderung durch die Stadt Olfen.

(4) Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die Förderbereitschaft wird verlässlich bis einschließlich 2009 ausgesprochen.
- b) Der Antrag ist spätestens bis zum 30.05. des Vorjahres bei der Stadt Olfen einzureichen.

(5) Verwendungsnachweis und Abrechnungsverfahren

- a) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 15. Februar des Folgejahres der Stadt Olfen vorzulegen. Als Nachweis anerkannt wird der förmliche Verwendungsnachweis, der gegenüber dem Kreisjugendamt erbracht wird.
- b) Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. Änderungen gegenüber dem Antrag sind der Stadt Olfen unmittelbar mitzuteilen.